

MEDIZINISCHE UTOPIEN. EINE ETHISCHE BETRACHTUNG

Bert GORDJIN

Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2004

258 Seiten

ISBN 3-325-45709-X

Der Autor Dr. habil. Bert GORDJIN ist Universitätsdozent am Fachbereich für Ethik, Philosophie und Geschichte der Medizin an der Universität Nijmegen/Niederlande und Klinischer Ethiker an der dortigen Universitätsklinik (Klappentext).

Er unternimmt hier den Versuch, in einer systematischen Vorgangsweise die Kernthemen der modernen Medizin in der Weiterentwicklung von Prävention, Heilung (Molekularbiologie, Klonen etc), Lebensverlängerung (Alterungsforschung) bis hin zur Verbesserung der psychischen und physischen Verfasstheit (enhancement) zu analysieren und auch auf ihre ethische Wertigkeit hin zu untersuchen.

Der Autor spricht die drohende Verwischung der Grenzen zwischen Mensch und Maschine, Geist und artificial intelligence, Makrobiologie und physikalische Chemie etc. an, zeigt sich beeindruckt von den „endgültigen Entdeckungen“ (Michio KAKU, 1999) wie Quantenphysik, DNA und Computer bis hin zur Diagnostik und Therapie durch Nanotechnik/„Nanomedizin“.

Die Methodik seiner Analyse besteht in der jeweiligen Beurteilung des Zieles des Forschungsgebietes als machbar bzw. ethisch „erstrebenswert“, „nicht eindeutig erstrebenswert“ und „nicht erstrebenswert“, ferner ob die auftretenden Probleme bei der Verwirklichung dieser Ziele gegenüber dem möglichen Nutzen zu verantworten seien.

Er scheut nicht die Auseinandersetzung mit den Varianten der Ethik (Hedonismus, Utilitarismus) und ergeht sich in etwas lang geratenen Erörterungen von Partikularismus,

Kognitivismus und Skeptizismus im Verein mit Realismus als Basis für eine moralische Urteilsbildung. Die medizinisch-ethische Beurteilung von Forschung und Fortschritt dürfe bei aller gebotenen Sorgfalt die praktische Relevanz nicht aus dem Auge verlieren.

Diese grundsätzlichen Erwägungen nehmen etwa das erste Drittel des Buches ein. Ab dem zweiten Drittel wird der Autor nunmehr sehr konkret und widmet sich in seiner sehr systematischen Weise besonders dem Tissue-engineering (Stammzellenforschung), aber auch der Bioelektronik (vernetzte Systeme aus elektronischen und biologischen Komponenten in der Gehirnforschung), den Eingriffen in den Alterungsprozess (Anti-Aging-Forschung) und der Nanomedizin (Diagnostik, Drug Targeting, Nanomaschinen, Implantate etc.).

Bezüglich der Stammzellenforschung stellt er die Schutzwürdigkeit des frühen Embryos als ethisch-hochrelevant heraus, wobei die Verteidigung des Schwachen und der Berücksichtigung der inhärenten Unsicherheit – in dubio pro embryone – den höchsten Rang einnimmt. Der Autor zitiert zwar auch die Enzyklika „Donum vitae“ (1987), verweist sie aber – wie auch Hinweise im Alten Testament (Genesis, Hiob, Ruth) – in den Bereich des Konzeptionalismus (für Ungläubige nicht genug relevant, die dieses Konzept nicht akzeptieren). Er plädiert für die Weiterentwicklung der adulten Stammzellen, der Rückdifferenzierung von ausdifferenzierten Zellen und – allenfalls – für die embryonalen (pluripotenten) Keimzellen.

Die Bioelektronik will eine direkte oder indirekte Interaktion zwischen Gehirn bzw. peripherem Nervensystem und Computer herstellen (Erzeugung/Manipulation/Modulation von Sinneseindrücken etc.). Das Ziel ist eine Erweiterung der therapeutischen Möglichkeiten, wobei die Ethik der Intervention in die menschliche Natur – bei aller Sorgfalt – zu diskutieren ist, z. B. wenn man längerfristige

Schäden der Persönlichkeit (Autonomie) nicht ausschließen kann.

Bei der Einleitung zur Manipulation der Biologischen Alterung werden – einer besonderen Eigenheit des Autors entsprechend – Reminiszzenzen aus der Kulturgeschichte bemüht (Gilgamesch-Epos, Ponce de Leon, Quacksalberei, Malerei der Renaissance etc.) bis herauf zur modernen Gerontologie mit ihren Tendenzen der Beeinflussung der replikativen Seneszenz, der Verkürzung der Telomere (Verhinderung der normalen Apoptose), der Vermeidung oxidativer Schäden und der genetischen Einflussnahme. Erwartungsgemäß ist die Praxis von den theoretischen Konzepten noch weit entfernt, wenngleich letztere durchaus ansprechende Ausblicke bieten. Die Hinweise darauf, dass sich die Identität der Person in einem überlangen Leben wandeln könnte, wird neuerdings durch W. GLANNON (2002) diskutiert, von B. GORDJIN aber nicht akzeptiert. Zu Recht weist er auf die inhärente soziale Ungerechtigkeit hin, dass eine künstliche Lebensverlängerung sehr teuer und damit nur begüterten Menschen vorbehalten wäre. Insgesamt wird dieser Forschungsansatz als „problematisch“ und „ethisch fraglich“ beurteilt.

Im Kapitel über die Nanomedizin lernen wir von B. GORDJIN, dass ein Richard FEYNMAN in den 1960er-Jahren sehr konkrete Miniaturisierungssträume äußerte, die damals nicht ernst genommen worden seien. 20 bis 30 Jahre später gibt es bereits Vorstellungen bezüglich der Anwendung von Nanotechnologie in Form von „Molekularmaschinen“ (Eric DREXLER, 1981) und der Nanomedizin im Konzept von R. A. FREITAS (1998). Mittlerweile wird vielerorts an der Entwicklung von „Nanodevices“ für Diagnostik und Therapie in bisher ungeahnter Präzision gearbeitet (genetische Forschung, Zellbiologie, Molekularbiologie, „drug targeting“ etc.), unterstützt von bereits verfügbaren Techniken wie der Rasterkraftmikroskopie, Magnetresonanz und Ionisationstechniken. So könnten radioaktive Actinium-Atome mit einem spezifischen An-

tikörper an einzelne Krebszellen gebunden werden, um diese zu zerstören. Diese an sich vielversprechende Forschungsrichtung wird bezüglich ihrer Effizienz, Risiken, Nachhaltigkeit und ethischen Erwünschtheit sehr kritisch unter die Lupe des Autors genommen, wobei er sich durch sensationelle Berichte über die ersten Resultate nicht blenden lässt und die Note „Erwünschtheit: fraglich“ vergibt, weil sich erst die Unbedenklichkeit der Optimierung von „intelligenten Eigenschaften“ der Nanocomputer herausstellen müsse.

Diese ehrgeizige, kritische und sehr systematische Schrift kann als Bereicherung angesehen werden, wenn man einen Brückenschlag zwischen dem, was wir in der Medizin haben, und dem, was wir bekommen könnten, als wünschenswert sieht, wobei die durchaus anthropologische (phil-anthropische) Sicht des Autors und sein Background als Ethiker herauszustreichen sind. – Für Mediziner aller Fächer, Studenten, Medizinpublizisten und Medizinethiker.

F. KUMMER

DER MUSLIMISCHE PATIENT. MEDIZIN-ETHISCHE ASPEKTE DES MUSLIMISCHEN KRANKHEITSVERSTÄNDNISSES IN EINER WERTEPLURALEN GESELLSCHAFT

Ilhan ILKILIC

Lit Verlag, Münster 2002

228 Seiten

ISBN 3-8258-5790-5

Der vorliegende Band wurde im Sommersemester 2001 von der Fakultät für Philosophie und Publizistik der Ruhr-Universität Bochum als Dissertation angenommen.

Laut deutschem Sozialgesetzbuch gilt für die Sozialversicherung, dass bei der Auswahl der Leistungsträger ihre Vielfalt zu beachten und den religiösen Bedürfnissen der Versicherten Rechnung zu tragen ist. Für einen Muslimen macht die Gesundheit aus, dass sie das Gebet vorschriftsmäßig durchführen können, ihre Fa-

milie gut versorgen können, eine Begegnungsmöglichkeit für die Gemeinde haben und einen wohnortnahen Platz zum Sterben wissen.

Die vorliegende Arbeit verfolgt das Ziel, das vom Islam geformte Krankheitsverständnis des muslimischen Patienten unter Rekurs auf die islamisch theologischen Quellen zu entziffern und seinen möglichen Einfluss auf die individuellen Entscheidungen darzustellen. Dazu wurden derartige medizinische Konflikte konkretisiert und auf der Grundlage der Medizinethik diskutiert. Folgende Fragestellungen waren für die Arbeit maßgeblich:

Welche Krankheitsbegriffe sind aus den islamischen Quellen ableitbar?

Welchen Einfluss üben diese Krankheitsbegriffe und die ihnen entsprechenden theologischen Begriffe auf die tatsächlichen Entscheidungen des muslimischen Patienten aus?

Welche konkreten medizinischen Konfliktfelder ergeben sich daraus?

Welches medizinethische Konzept eignet sich zur Analyse, Diskussion und Problembewältigung?

Die Arbeit ist folgendermaßen strukturiert: Im ersten Kapitel werden zwei islamische Grundquellen (der Koran und die Sunna) charakterisiert und der Zentralbegriff Krankheit in seiner Bedeutung untersucht. Ebenso werden ausdrückliche Religionsvorschriften, die medizinische Behandlungen betreffen, und deren Verhältnis zu den islamischen Grundpflichten diskutiert.

Im zweiten Kapitel werden islamische Krankheitsdeutungen bearbeitet und deren mögliche Konsequenz auf die Einstellung eines muslimischen Patienten zu medizinischen Interventionen vorgestellt. Nach einem politisch-theologischen Abriss der Begriffe qadar (Schicksal) und tawwakul (Gottvertrauen) wird die Rolle dieser Begriffe bei der Deutung des Verständnisses von Heilmittel, Heilwirkung und Gott herausgearbeitet:

Wie kommen Krankheit und Heilung nach dem islamischen Heilungskonzept zustande?

Welche Rolle spielen demnach Krankheitserreger für eine Krankheit und welche

Bedeutung besitzt eine Therapie für den Heilungsprozess?

Welchen Einfluss und welche Verantwortung haben dabei Patient und Arzt?

Das dritte Kapitel widmet sich der Arzt-Patienten-Kommunikation im Falle des türkisch-muslimischen Patienten mit dem deutschen Arzt. Anschließend werden in der täglichen Praxis anzutreffende Konflikte diskutiert:

die medizinische Untersuchung als mögliche Verletzung der islamischen Unversehrtheit des Körpers;

die Therapie als potentielle Verletzung der islamischen Speisevorschriften;

die Therapie als Hindernis bei der Erfüllung der islamischen Grundpflichten.

Bei der Diskussion dieser Konfliktfelder haben sich die zwei zentralen medizinethischen Prinzipien Patientenautonomie und ärztliche Fürsorgepflicht als Schlüsselbegriffe erwiesen.

Im vierten Kapitel werden sie nach islamischen Quellen rekonstruiert und die in der Gegenwart geläufigen Interpretationen bearbeitet. Das Fatwa-Wesen als eine konventionelle Methode des islamischen Rechts in der Urteilsfindung wird in seinen Grundzügen behandelt.

Im fünften Kapitel wird die Prinzipienethik von BEAUCHAMP und CHILDRESS auf die medizinethischen Konflikte zwischen türkisch-muslimischem Patienten und deutschem Arzt angewandt.

Die vorliegende Arbeit erhebt laut Autor nicht den Anspruch einer medizinethischen Theorie, sondern versteht sich als sachgemäße Grundlage für medizinethische Reflexionen auf dem Feld der interkulturellen Begegnung.

Der Koran ist kein Medizinbuch, dennoch finden wir in ihm Angaben über das Verhältnis zwischen Heilmittel, Heilwirkung und Gott sowie Anweisungen über das Pflichtgebet im Krankheitsfall, welche die Entstehung eines muslimischen Krankheitsverständnisses prägen.

Der Begriff Krankheit (Kranksein, Kranker) kommt im Koran 24 Mal vor. Das Inhaltsspektrum dieses Begriffs enthält einerseits die metaphorische Bedeutung Heuchelei, Unglaube, Zweifel an Gottes Existenz und

fehlende Frömmigkeit, andererseits geht es um das körperliche Leid und die daraus resultierende praktische Erleichterung bei religiösen Grundpflichten wie Fasten, Pilgerfahrt, religiöse Waschung, Gebet, Einberufung zum Krieg sowie um die Erleichterung sozialer Pflichten. Andere Verse, die dem Thema Gesundheit und Krankheit zugeordnet werden können, behandeln hygienische Bestimmungen, Ernährung, Geschlechtsverkehr sowie das Verhalten gegenüber Verstorbenen und Kranken.

Krankheit ist ein in irgendeiner Weise gestörter Zustand, der den Körper von seinem natürlichen Befinden entfernt und sein Gleichgewicht stört und ihn von der Erfüllung seiner eigentlichen Aufgaben abhält. Der Ausdruck „Krankheit im Herzen“ bedeutet Abwendung vom Seelengleichgewicht, d. h. das Sich-Abwenden vom Glauben an die Einheit Gottes, der Zweifel an Gottes Existenz und die Heuchelei. Eine der am häufigsten erwähnten Krankheiten bzw. Behinderungen im Koran sind Blindheit und Taubheit. Sie sind wie der Krankheitsbegriff zuerst im metaphorischen Kontext zu verstehen und nicht im Sinne einer Abwesenheit des Seh- und Hörvermögens. Der Koran bezeichnet jemand als blind und taub, der mit seinem Erkenntnisvermögen nicht in der Lage ist, die Existenz Gottes zu erkennen und die aus dieser Erkenntnis entstehenden Ansprüche in seinem Leben zu verwirklichen. Der Koran wird als Quelle der Heilung für diese Art von Krankheit bezeichnet. „Er ist denjenigen die glauben eine Rechtleitung und Heilung.“

Der eigentliche Krankheitsbegriff ist im Koran immer mit Trost und der Barmherzigkeit Gottes verbunden. So braucht der Kranke kein Gefühl der Minderwertigkeit gegenüber seinen Mitmenschen oder Gewissensnöte gegenüber Gott zu haben, wenn er seinen religiösen und sozialen Pflichten nicht nachkommt.

Das Wort *hadith* bezeichnet die zuerst mündlich und später schriftlich fixierte Überlieferung der *Sunna* des Propheten MUHAMMAD. Die prophetische Medizin umfasst die Emp-

fehlungen oder Praktiken des Propheten MUHAMMAD zur Heilung bestimmter Leiden, Vorbeugungsmaßnahmen gegen Krankheiten, Hygienemaßnahmen, sowie seine Äußerungen zur Bedeutung der Krankheit und der Stellung des Kranken. Hier treffen wir auch auf eine andere Dimension des muslimischen Krankheitsverständnisses. Krankheit, Schmerz, Leid oder Behinderung gewinnen eine neue Gestalt als Mittel, den Muslim von seinen Sünden zu befreien und ihn somit seinem Schöpfer näher zu bringen. Körperliches Leid fördert das seelische Wohlbefinden. Das bedeutet keine strikte Ablehnung von Therapien. Die Annahme einer zulässigen Therapie steht im Vordergrund, die Ablehnung hat ihre Grenzen, besonders wenn dabei Lebensgefahr besteht, da der Selbstmord im Koran und den *Hadithen* explizit untersagt ist. „Wünscht euch nicht den Tod herbei, auch wenn es euch sehr schlecht geht, sondern sagt im äußersten Fall: „O Gott, lass mich weiter hin leben, solange das Leben besser für mich ist, und lass mich sterben, wenn der Tod besser für mich ist!“

Andere *Hadithe* verweisen auf die Pflichten der Angehörigen des Kranken, den Krankheitsbesuch, die damit verbundenen Verhaltensregeln und das Gut-Zureden.

Im zweiten Kapitel wird das muslimische Krankheitsverständnis ausgiebig erläutert. Darunter wird die individuelle Sinngebung, die ein Muslim unter dem Bezug auf den islamischen Glauben, seine Prinzipien und Normen im Zusammenhang mit Krankheit vollzieht, verstanden. Es gibt zwei essentielle Versionen von Krankheitsdeutung, nämlich Krankheit als Prüfung Gottes sowie Krankheit als Gnadenweis und Sündenvergebung Gottes. Bei der Gestaltung des Krankheitsverständnisses spielen die zwei theologischen Begriffe *qadar* (göttliche Vorherbestimmung, Prädestination, Schicksal) und *tawakkul* (Gottvertrauen) eine bedeutende Rolle (siehe oben).

Geduldiges Ausharren in einem Krankheitsfall darf nicht mit einer Ablehnung der Therapie gleichgesetzt werden. Krankheit

ist nichts Abscheuliches oder Verwerfliches, sondern ein Zustand, der die Geduld als natürliche Konsequenz des Glaubens und somit auch den Glauben selbst auf die Probe stellt. Krankheit von gebrechlichen und alten Eltern kann auch als eine göttliche Prüfung für die Kinder interpretiert werden. In der islamischen Geistesgeschichte wurde betont, dass körperliches Wohlergehen, ein an sich angenehmer Zustand, den Glauben schwächen könne. Die Erfahrungen aus der medizinischen Praxis bestätigen, dass sich religiöse Gefühle im Krankheitsfall verstärken können. Der Zustand der Krankheit bietet dem Muslim die Gelegenheit, seine Sünden durch Gott vergeben zu lassen (kaffara). Die Annahme der Therapie beinhaltet jedoch keinen Schaden für den Glauben.

Der Muslim zieht aus dem Koran auch die Lektion der Unverrückbarkeit des Todeszeitpunktes. Jegliches Streben von Seiten des Menschen, diese Frist zu beeinflussen, erklärt der Koran für vergeblich. Die Ansicht wonach Krankheit stets eine göttliche Strafe sei, wird auch im Koran durch die Barmherzigkeit Gottes widerlegt. Es ist jedoch möglich, dass der eine oder andere Muslim einer dementsprechenden persönlichen Interpretation den Vorzug gibt.

Der Rückgriff auf ein Heilmittel stellt nichts anderes als eine Hinwendung zu Gott dar. Die Entstehung einer einfachen Handlung und die Entstehung einer Krankheit sind nach islamischem Glauben nicht miteinander gleichzusetzen. Die Krankheit kommt nicht als ein Handlungsziel in Betracht. Der Mensch trägt auch keine Verantwortung für die Krankheit, es sei denn, der Lebenswandel und die Gewohnheiten spielen eine entscheidende Rolle bei ihrer Entstehung. Grund dieser Verantwortung ist die Verpflichtung, die Gesundheit zu pflegen und zu bewahren.

Der Koran als göttliche Offenbarung ist für einen Muslim die Hauptquelle des moralisch Guten und der normativen Wertvorstellung. Das Endziel eines Muslim, das Wohlgefallen Gottes zu erreichen, ist durch einen auf dem islamischen Glauben basierenden Habitus möglich. Der Islam ist eine Religion der Öffentlichkeit,

nicht der Innerlichkeit; er will Mensch und Welt integral erfassen und kennt darum keine Trennung zwischen Weltlichem und Geistlichem; und er sieht dieses Ideal in der idealen Vergangenheit verwirklicht. Nicht Orthodoxie ist entscheidend, sondern Orthopraxis: dass man in gemeinsamer kultischer Verrichtung und in gemeinsamer Unterwerfung unter das gleiche Gesetz sich als Muslim erweist.

Ein durch islamische Quellen geprägter Krankheitsbegriff erklärt das Kranksein sowie Gesundsein zu den Wirklichkeiten des Lebens und erhebt die Gesundheit im Sinne von Freisein von Schmerzen, körperlicher Behinderung oder Strukturanomalien zu den größten und wichtigsten Gottesgaben. Die religiöse Überzeugung, welche die Gesundheit als ein dem Menschen anvertrautes Gut deklariert, impliziert gleichzeitig eine menschliche Verantwortung für deren Erhalt bzw. Wiederherstellung.

Auch bei genauem Durchlesen sucht man vergeblich irgendeinen Widerspruch zwischen dem Zugang zum Patienten aus muslimischer auf der einen und christlicher Sicht auf der anderen Seite. Viel eher scheinen die Probleme im Verhältnis zwischen dem muslimischen Krankheitsverständnis und dem Krankheitsverständnis oder Nichtverständnis in einer hedonistischen Gesellschaft mit allgemeinem Werteverfall zu finden zu sein, die man auch verharmlosend als Wertplurale, besser aber als orientierungslose Gesellschaft bezeichnen kann. Wie auch in diesem Buch zitiert, entscheiden sich nicht wenige türkische Frauen für eine Entbindung in einem kirchlich geleiteten Krankenhaus, wo man mehr Respekt für ihre Schamgefühle hat.

Der Vorschlag des Autors zur Lösung von Kommunikationsproblemen zwischen einem deutschen Arzt und einem muslimischen Patienten ist die Evaluierung auf Basis eines Fragebogens, der am Schluss des letzten Kapitels angefügt ist. Er gliedert sich in 4 Abschnitte: Selbstbestimmung des muslimischen Patienten, die ärztliche Fürsorgepflicht, soziale Verträglichkeit und handlungsleitende Grundsätze

für die Praxis. Der Fragenkatalog enthält keine Punkte als Anforderung für den muslimischen Patienten, die nicht auch für jeden anderen Patienten, egal welcher Religion gefordert werden sollten. In den meisten Fällen haben wir es jedoch in der täglichen medizinischen Praxis mit Standardsituationen zu tun, die nicht jedes Mal neu abgehandelt und diskutiert werden müssen. Schon im Rahmen der ausgiebigen Aufklärungspflicht vor chirurgischen Eingriffen wird einem die Absurdität einer allzu hochgespielten Eigenverantwortlichkeit der Patienten immer wieder vor Augen geführt, wenn sie dann völlig erstaunt fragen: „Das müssen doch sie wissen Herr Doktor“ So erstrebenswert jede Verbesserung der Arzt – Patienten Beziehung auch ist, muss man bei etwas Einblick in den täglichen Alltag des Krankenhausbetriebes die völlige Undurchführbarkeit eines solchen Vorhabens in der Praxis erkennen. Ganz abgesehen von der Finanzierung eines solchen Vorhabens, die, wie ja vom Autor völlig richtig angeführt, schwer zu sichern sein wird.

C. SCHWARZ

**DIE VERGESSENE LEIBLICHKEIT.
ZUR ROLLE DES KÖRPERS IN
ONTOLOGISCHEN UND ETHISCHEN
PERSONTHEORIEN**

Anne REICHOLD

Mentis Verlag, Paderborn 2004

245 Seiten

ISBN 3-89785-293-4

Dieses Buch thematisiert die Körperlichkeit als vergessenen Aspekt des moralischen Subjekts und versucht, sie in den ethischen Personbegriff zu integrieren. In ontologischen Persontheorien der analytischen Philosophie wird die körperliche Natur der Person betont, in der Ethik dagegen werden ausschließlich geistige Aspekte der Person hervorgehoben. In dem Versuch, diese dualistische Trennung von körperlich-deskriptiven und mental-normativen

Bestimmungen im Personbegriff zu überwinden, wird der phänomenologische Begriff der Leiblichkeit mit der analytischen Persondiskussion über das Körper-Geist-Problem und den Antisolipsismus in Verbindung gebracht. Vor dem Hintergrund eines Konzepts der Leiblichkeit erweisen sich die in der ethischen und ontologischen Persondiskussion getrennt nebeneinander stehenden Bestimmungen der Person als konstitutiv miteinander verbunden.

Ausgangspunkt der Reflexion ist die Feststellung, dass es in der gegenwärtigen Philosophie eine Ausgrenzung der körperlichen Verfasstheit gibt, die zu einer argumentativen Lücke in der ethischen Bestimmung des Personbegriffes führt. „Nicht die mentalen Bestimmungen des Selbstbewusstseins und der Rationalität allein fundieren den ethischen Gebrauch des Personbegriffes, sondern diese sind erst darum ethisch relevant, weil die Person als körperlich-leibliches Wesen gedacht ist, das verletzbar und sterblich ist, immer schon in einem Verhältnis zu anderen Personen und der Welt steht und daher einerseits des Schutzes bedarf, andererseits für die Konsequenzen seiner Handlungen in der Welt und in Bezug auf andere Personen zur Verantwortung gezogen werden kann.“ (S. 13)

Um den ethischen Begriff der Person mit einem Begriff von Leiblichkeit zu verbinden, argumentiert die Autorin in vier Schritten:

Im ersten Kapitel wird einführend die historische Entwicklung des Personbegriffes dargestellt. Zunächst wird die Bedeutung der Materialität der Person in der Antike erläutert, sowie das Verschwinden der Körperlichkeit als explizite Personbestimmung der neuzeitlichen Ethik. Als paradigmatische Beispiele ethischer Persontheorien, die eine systematische Abtrennung der moralischen Person von der Körperlichkeit vornehmen, sind LOCKES und KANTS Konzepte der Person zu nennen. LOCKES psychologisches Erinnerungskriterium als Identitätskriterium der Person und die Würde und der moralische Charakter der Person als vernünftiges, freies und autonomes Wesen bei

KANT sind von dem kartesischen Solipsismus (Person als ein rein geistiges Ego, das sich durch Introspektion als solche erkennt) stark beeinflusst. In diesen ethischen Persontheorien wird die Körperlichkeit entweder nicht thematisiert oder explizit ausgeschlossen.

Das zweite Kapitel ist der Analyse von ethischen Personkonzepten der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts gewidmet. Die ethischen Persontheorien von TAYLOR, DENNETT, PARFIT, KORSGAARD, CHISHOLM und FRANKFURT, sowie die Bioethikkonzepte von SINGER und TOOLEY zeigen, dass der ethische Charakter des Personbegriffs im Wesentlichen aus den Begriffen der Vernunft, des Selbstbewusstseins oder der Freiheit gewonnen wird. In vielen Theorien wird die Normativität des ethischen Personbegriffes methodisch von deskriptiven Körperbestimmungen abgesetzt. Körperliche Bestimmungen werden entweder den Bestimmungen des Bewusstseins entgegengesetzt oder als nicht relevant erachtet. Infolgedessen erscheint der Personbegriff gespalten einerseits in einen deskriptiven körperlichen Teil und andererseits in einen rationalen Teil, der die Zuschreibung normativer, ethischer Bestimmungen begründet.

Inhalt des dritten Kapitels ist die ontologisch-metaphysische Persondiskussion. Im Gegensatz zu den ethischen Persontheorien betont die analytische Philosophie die Körperlichkeit, besonders unter dem Aspekt der raumzeitlichen Lokalisierbarkeit. RYLE und STRAWSON interpretieren die Körperlichkeit als Gegenbegriff zu einem geistigen Ego. WILLIAMS und WIGGINS kritisieren das psychologische Erinnerungskriterium als Identitätskriterium der Person. STRAWSON kritisiert seinerseits die kartesische Trennung von Körper und Geist im Personbegriff und verweist auf den antisolipsistischen Charakter der Person.

Tatsächlich ist die Person nur aufgrund ihres körperlichen Charakters intersubjektiv zu identifizieren und steht deswegen auch in Beziehung zu anderen Personen und der Welt. Allerdings wird die in der Bedeutungstheorie ausgear-

beitete systematische Verbindung zwischen Antisolipsismus und Körperlichkeit der Person im Rahmen der analytischen Philosophie nicht auf den ethischen Personbegriff übertragen.

Im vierten Kapitel bearbeitet ANNE REICHDOLD den Antisolipsismus und die Körperlichkeit als konstitutive Elemente für den ethischen Personbegriff. NAGELS Theorie des Altruismus betrachtet die Bezogenheit der Person auf andere Personen als metaphysische Grundbestimmung des ethischen Personbegriffs. Trotzdem werden körperliche Bestimmungen für den ethischen Personbegriff nicht direkt thematisiert. Eine systematische Verbindung von Antisolipsismus und Leiblichkeit in der Ethik findet sich erst bei LÉVINAS. Er analysiert den ethischen Bezug zum Anderen durch eine phänomenologische Beschreibung der leiblichen Ausgesetztheit der Person und des Anderen, welcher als Aufforderung begegnet wird. LÉVINAS fundiert sowohl Wissen als auch Selbstbewusstsein und Freiheit der Person in der ethischen, konstitutiv leiblich gedachten Beziehung zum Anderen.

Damit stellt die Phänomenologie einen Personbegriff zu Verfügung, der auch im Kontext der analytischen Persondiskussion eine Erweiterung des ethischen Personbegriffs liefern kann. „Dieses (das Konzept der Leiblichkeit) bietet eine Begrifflichkeit des personalen Körpers, die Raumzeitlichkeit und Geistigkeit verbindet und das so zu einer Fundierung des ethischen Personbegriffs beitragen kann, ohne damit die ethischen Personbestimmungen der Vernunft, des Selbstbewusstseins und der Autonomie zu destruieren.“ (S. 229)

Die Argumentationslinie der Juniorprofessorin der Universität Flensburg ist eindeutig und lässt sich in folgende Punkte zusammenfassen:

1. Der ursprüngliche Personbegriff war körperlich und geistig und eher deskriptiv als normativ.
2. Der ethische Personbegriff ist geistig (solipsistisch) und nicht körperlich, nicht deskriptiv, sondern normativ.
3. Der ontologische Personbegriff ist geistig

(antisolipsistisch) und körperlich, nicht normativ, sondern deskriptiv.

4. Der phänomenologische Begriff ist körperlich, aber auch geistig (antisolipsistisch), normativ und deskriptiv.

Ergo: Der phänomenologische Begriff kann durchaus mit dem ethischen Personbegriff fundiert werden. Die Leiblichkeit ist eine grundlegende Bestimmung des ethischen Personbegriffes.

Diese „Wiederentdeckung der Leiblichkeit“ enthält bedeutende Implikationen für die Bio- und Medizinethik. Sie gibt die Grundlagen für eine ethische Reflexion über die Ausgesetztheit, Verletzbarkeit und Sterblichkeit der Person aus einer holistischen Perspektive heraus, die die Person als Einheit von Körper und Geist, Materialität und Intersubjektivität betrachtet. In diesem Sinne öffnet die „wiedergefundene“ Leiblichkeit den Weg zu einem objektiven ethischen Begriff der Person. Außerdem könnte die wiederentdeckte Leiblichkeit ein Beitrag zu der bioethischen Diskussion über den ontologischen Status des Embryo sein, indem sie die Einheit Körper-Geist verstärkt: das „Zellkonglomerat“ ist Person von Anbeginn an.

A. SOLER

PATENTE AM LEBEN? ETHISCHE, RECHTLICHE UND POLITISCHE ASPEKTE DER BIOPATENTIERUNG

Christoph BAUMGARTNER, Dietmar MIETH (Hrsg.)
mentis, Paderborn 2003

332 Seiten

ISBN 3-89785-382-5

„Kein Patent auf Leben!“ – Dieser „Schlachtruf“ begleitet häufig die Argumentation der Kritiker der mittlerweile weltweit Praxis gewordenen Biopatentierung. Der für das vorliegende Werk gewählte Titel „Patente am Leben?“ ist hingegen zurückhaltender als Frage formuliert und leitet auf diese Weise

passend den umfassenden, interdisziplinär zusammengestellten und auf Ausgewogenheit der berücksichtigten Positionen bedachten Sammelband von Christoph BAUMGARTNER und Dietmar MIETH ein.

Bedingt durch die wachsenden neuen Erkenntnisse in der Genetik, Gentechnologie und Mikrobiologie wurden im Lauf der letzten 25 Jahre die Prinzipien des ursprünglich nur für den technischen Bereich konzipierten Patentrechts auch auf den biologischen Sektor übertragen. Als Anstoß dieser Entwicklung gilt das so genannte „Chakrabarty-Urteil“ des amerikanischen Supreme Court aus dem Jahr 1980, worin die Patentierbarkeit eines gentechnisch veränderten, ölverzehrenden Bakteriums festgestellt wurde. Seither wurden nicht nur in den USA, sondern auch in Europa und weltweit, Pflanzen und Pflanzensorten, später auch Tiere patentiert.

Biopatentierung bezeichnet allgemein die Erteilung von Patenten an Lebewesen oder auf Lebewesen bzw. deren lebendige Teile. Für letztere hat sich auch der Begriff „biologisches Material“ eingebürgert. Das Patentwesen beruht von seiner Idee her auf einem gerechten Ausgleich der Interessen des Erfinders an der alleinigen Nutzung seiner Erfindung und dem Interesse der Allgemeinheit an der Vermehrung des Wissens. Ein Patent stellt einen Rechtstitel dar, der es dem Patentanmelder ermöglicht, Dritte von der gewerblichen Nutzung der patentierten Erfindung für eine bestimmte Zeit, in der Regel ca. 20 Jahre, auszuschließen. Im Gegenzug dokumentiert der Erfinder seine gewonnene Erkenntnis und stellt dieses Wissen der Allgemeinheit zur Verfügung. Voraussetzung für die Patentierbarkeit einer Erfindung sind grundsätzlich (1) die Neuheit, (2) die erfinderische Leistung und (3) die gewerbliche Verwertbarkeit. Entdeckungen sind grundsätzlich nicht patentierbar. Was sich im Bereich der unbelebten Natur bewährt hat, stößt im Bereich der belebten Natur hingegen auf Probleme, die sich vor allem in ethischer, rechtlicher und politischer Hinsicht stellen.

Vor diesem Hintergrund bietet das vorliegende Werk eine willkommene Einführung in die überaus komplexe Diskussion, die auch nach Verabschiedung der EU-Biopatentrichtlinie vom 6. Juli 1998 (98/44/EC) keineswegs abgeschlossen ist.

Der im Jahr 2003 erschienene Band geht auf eine internationale Tagung mit dem Titel „Sozialethische Aspekte der Biopatentierung“ zurück, die vom Interfakultären Zentrum für Ethik in den Wissenschaften (IZEW) der Universität Tübingen im Oktober 2002 veranstaltet wurde. Beide Herausgeber stehen in engem Zusammenhang mit dieser Institution: Christoph BAUMGARTNER, geb. 1969, Studium der Chemie und Katholischen Theologie, ist dort als wissenschaftlicher Koordinator tätig. Dietmar MIETH, geb. 1940, Studium der Theologie, Philosophie und Germanistik, seit 1981 Professor für Theologische Ethik/Sozialethik an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen und Begründer des IZEW, darf als einer der führenden europäischen Bioethiker bezeichnet werden. 1994 – 2000 war er Mitglied der European Group on Ethics in Science and New Technologies und in dieser Funktion Mitautor einer Stellungnahme dieses Expertengremiums zum Thema Biopatentierung („Ethical Aspects of patenting inventions involving elements of human origin“ vom 25. September 1996). Seit 2003 ist er Mitglied der Enquete-Kommission „Ethik und Recht der modernen Medizin“.

Der 15 Beiträge umfassende Sammelband gliedert sich in vier große Teile und wird umrahmt von einem allgemein in die Bedeutung des Themas einführenden Geleitwort von Eve-Marie ENGELS, Bioethikerin und Sprecherin des IZEW, sowie einem Vorwort der Herausgeber. Positiv zu erwähnen ist neben dem aufschlussreichen Autorenverzeichnis am Ende ein informatives Glossar mit den wichtigsten Begriffen sowie ein Dokumentationsteil, der neben der im Zentrum stehenden Biopatentrichtlinie auch die bereits erwähnte Stellungnahme der Biotechnologieexpertengruppe zur Biopatentierung vom 25. September 1996 sowie eine

Stellungnahme der Bioethikkommission der Europäischen Kommission vom 7. Mai 2002 zum Thema „Ethical aspects of patenting inventions involving human stem cells“ enthält.

Eckpositionen der Debatte um die Biopatentierung: Der erste Teil des Buches steckt „Eckpositionen der Debatte um die Biopatentierung“ ab. Den Auftakt bildet der Beitrag von Reinhard HERMANN „Zur Patentierbarkeit von Genen und Proteinen“, der aus der Sicht des als Direktor für Biotechnologie am Europäischen Patentamt in München tätigen Praktikers eine auch für Laien gut lesbare Einführung in die Biopatentierung gibt. Dietrich WELP bietet mit seinem Beitrag „Die Implementierung der europäischen Richtlinie über den Schutz biotechnologischer Erfindungen in der Bundesrepublik Deutschland“ als Leiter des Referats Patentrecht im deutschen Bundesministerium für Justiz einen juristischen Einblick in die langwierige Entstehung der EU-Biopatentrichtlinie (S. 34f) sowie die Umsetzungsbemühungen in deutsches Recht. Mit dem erfahrenen Patentanwalt Dieter LAUDIEN kommt sodann ein überzeugter Befürworter von Biopatenten zu Wort, der die Titelfrage seines Beitrags „Warum brauchen wir Biopatente?“ aus der Sicht der pharmazeutischen Industrie vor allem mit dem notwendigen Anreiz, die hohen Forschungskosten durch eine zeitlich ausreichende Exklusivität der Vermarktung wieder zurückzuerzielen, beantwortet. Kritisch, ja ablehnend steht hingegen Christoph THEN, Experte für Gentechnik und Patente bei Greenpeace sowie von 1992 – 1998 Sprecher der Initiative „Kein Patent auf Leben!“ Biopatenten gegenüber. Sein Aufsatz „Gen-Patente: Ein systematischer Missbrauch des Patentrechts“ fokussiert in verständlicher Sprache auf das eklatante Missverhältnis, worin seiner Auffassung nach die Balance des Patentrechts im Bereich der Patentierung von Genen und Lebewesen gerät. Gene aus der Natur werden anstatt als unpatentierbare Entdeckungen durch die Betonung der

technischen Leistung des Verfügbarmachens als patentierbare „Erfindungen“ interpretiert (sog. „Stoffpatente“) – mit einer Reihe negativer Folgen, etwa der Unverhältnismäßigkeit zwischen erfinderischer Leistung und gewährtem Patentschutz. Vor dem Hintergrund, dass eine Gewährung von Monopolrechten nur mit einem Gesamtnutzen für die Gesellschaft begründet werden kann, bewertet er die Patentierung genetischer Ressourcen als biologisch, wirtschaftlich und ethisch nicht neutral, ja vielmehr unannehmbar. Damit ist die ethische Dimension der Biopatentierung deutlich aufgezeigt. Diese bildet mit der Überschrift „Ethische Aspekte“ den Schwerpunkt des zweiten Teils des Buches.

Ethische Aspekte: Darin ragt der Beitrag Dietmar MIETHS hervor, der mit dem Titel „Patente am Leben? Biopatentierung in sozial-ethischer Perspektive“ das komplexe Problem der „Stoffpatente“ ethisch analysiert. Da der „Stoff“ (etwa Tiere, Pflanzensorten, menschliche Gene, Zellen oder Gewebe) dabei nicht erfunden, sondern nur als in der Natur bereits vorhanden aufgefunden, also entdeckt wird, lehnt er trotz der zweifelsohne gegebenen Leistung der Isolierung eine Patentierung – auch unter Hinweis auf eine Beschränkung der Forschungsfreiheit – ab. Im Gegensatz dazu beurteilt er Patente auf Verfahren im Bereich der Biotechnologie (Verfahrenspatente) unter bestimmten Abwägungen als ethisch unproblematisch. Darüber hinaus analysiert MIETHS in seinem Beitrag den (erfolgreichen) Einspruch gegen das Patent an embryonalen Stammzellen (sog. Edinburgh-Patent) beim Europäischen Patentamt (EPA) am 22. Juli 2002. Die ethische Reflexion ergänzend steuert Klaus Peter RIPPE, Präsident der Eidgenössischen Ethikkommission für Biotechnologie im außerhumanen Bereich, in seinem Beitrag „Biopatente – eine ethische Analyse“ grundsätzliche Aspekte zum Problem der Kommodifizierung (d. h. ein Gut zu einer Ware machen) als Verstoß gegen die Würde von Lebewesen bei und setzt sich mit dem Unterschied von „Entdeckungen und

Erfindungen“ (S. 104ff) sowie dem Argumentationstopos von Genen als „Erbe der Menschheit“ auseinander (S. 108ff). Frans W. A. BROM, Ethiker an der Universität Utrecht, beleuchtet abschließend die „normative Kraft des Juristischen“, d. h. von Recht und Gesetzgebung, vor allem auch in moralischen Fragen, nicht ohne auf die Notwendigkeit und Strukturierung einer weitergehenden öffentlichen Debatte hinzuweisen: „The Expressive-Communicative Function of Bio-Patent-Legislation: the Need for Further Public Debate“.

Juridische Aspekte: Das dritte Kapitel „Juridische Aspekte“ wird von einer sehr speziellen Studie der englischen Rechts- und Bioethikexperten Deryck BEYLEVELD und Roger BROWNSWORD eingeleitet, die sich unter dem Titel „Is Patent Law Part of the EC Legal Order? A Critical Commentary on the Interpretation of Article 6(1) of Directive 98/44/EC in Case C-377/98“ mit der Interpretation des „Ethikartikels“ in der Biopatentrichtlinie durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) anlässlich der von den Niederlanden gegen die Biopatentrichtlinie eingebrachten Nichtigkeitsklage beschäftigt. Der EuGH kam in seinem Urteil zu dem Schluss, dass die Biopatentrichtlinie nicht gegen das Gemeinschaftsrecht verstoße. Auch für Nichtjuristen gut lesbar ist hingegen der Beitrag der belgischen Biopatentrechtsexpertin Geertrui VAN OVERWALLE „Legal and Ethical Aspects of Bio-Patenting. Critical Analysis of the EU Biotechnology Directive“. Dieser Artikel eignet sich für einen verständlichen Einstieg in die rechtliche, vor allem gemeinschaftsrechtliche Problematik rund um die Biopatentrichtlinie und das Patentwesen. Auf die Wechselwirkungen zwischen Patentierung und der damit einhergehenden Beschränkung der Forschungsfreiheit als Folge einer zunehmenden Kommerzialisierung der Grundlagenforschung geht mit kritischem Auge Christine GODT, Rechtswissenschaftlerin an der Universität Bremen, in ihrem Beitrag „Kommerzialiserte Grundlagenforschung: Biopatentierung als rechtsethische Herausforderung“ ein.

Stoffschutz, Globalisierung und Landwirtschaft: Die bereits angesprochenen Stoffpatente bilden neben einem Fokus auf die Biopatentierung in der Landwirtschaft den Schwerpunkt des vierten und letzten Teils des Sammelbandes, der unter der Überschrift „Reichweite und Folgen des Stoffschutzes und der geistigen Eigentumsrechte“ fünf unterschiedliche Beiträge vereint. Ingrid SCHNEIDER, Politikwissenschaftlerin an der Universität Hamburg, erläutert auf verständliche Weise die Problematik der zu weitreichenden Stoffpatente und schlägt Alternativszenarien vor: „Funktionsgebundener Stoffschutz auf DNA-Sequenzen? Policy-analytische und wissenschaftstheoretische Anmerkungen zu einer zentralen Kontroverse in der Biopatentierung“. Bernd NILLES, Referent für Entwicklungspolitik beim Bischöflichen Hilfswerk Misereor, leitet auf die weltweite Ebene über und erläutert im Kontext des liberalisierten Welthandels vor allem die sozialetisch bedenklichen Auswirkungen zu weitreichender Biopatentierung (Stichwort „Biopiraterie“) im Hinblick auf das zunehmende Gefälle zwischen armen und reichen Ländern. Kritisch gegenüber einer zunehmenden Beschränkung des bisher üblichen relativ barrierefreien Austausches von genetischen Ressourcen im Pflanzenzuchtbereich durch übermäßige Patentierung äußert sich auch der niederländische Soziologe und Philosoph Henk VAN DEN BELT in seinem Beitrag „Enclosing the Genetic Commons: Biopatenting on a Global Scale“, u. a. unter Schilderung des umstrittenen „Golden Rice“-Projekts. Christoph HERRLINGER, Petra JORASCH und Frank P. WOLTER, alle drei beim Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter in unterschiedlichen Funktionen tätig, liefern in ihrem Aufsatz eine abgewogene und gut lesbare Einführung in die Biopatentierung im Bereich der so genannten „grünen Biotechnologie“: „Biopatentierung – eine Beurteilung aus Sicht der Pflanzenzüchtung“. Nach einer Darstellung der Regelungsziele und des Zusammenwirkens von Sorten- und Patentschutz

plädieren sie für einen ausreichenden Schutz an geistigem Eigentum, insbesondere auch an belebter Materie, und begründen dies mit der Notwendigkeit, den Züchtungsfortschritt im Interesse der Allgemeinheit zu gewährleisten. Abschließend gibt Achim SEILER, Experte für Welthandel, in seinem Beitrag mit dem Titel „Der Internationale Saatgutvertrag der FAO: Farmers Rights – geistige Eigentumsrechte – Zugang zu genetischen Ressourcen“ einen Überblick über die Bemühungen der FAO, den Zugang zu den pflanzengenetischen Ressourcen völkerrechtlich zu regeln. Als Grundlage sämtlicher Züchtungsanstrengungen im Nutzpflanzenbereich sind sie Kernelement der Sicherung der Welternährung. Der im Jahr 2001 fixierte Text des International Seed Treaty spiegelt jedoch in seinen weit gehaltenen Formulierungen die gegensätzlichen Interessen der Entwicklungs- und Industrieländer ungebrochen wider.

Conclusio: Nach der Lektüre dieses Sammelbandes verbietet sich eine simplifizierende und polarisierende Stellungnahme gegenüber der Biopatentierung. Vielmehr wird durch die Breite der dargebotenen Aspekte und Themen deutlich, wie komplex und verwoben die Sache ist. Es lassen sich in ethischer Sicht jedoch mögliche Richtungen ausmachen, die weiter zu verfolgen sind. So sei noch einmal festgehalten, dass Stoffpatente kritisch zu betrachten sind, während Verfahrenspatente dem Konzept der patentierbaren Erfindung näher kommen und ethisch vertretbar scheinen. Der maßvollen Begrenzung der Reichweite von Patenten wird eine große Bedeutung zukommen, die durch das zunehmende Wissen begünstigt wird.

Wiewohl die Verständlichkeit einzelner Beiträge differiert und Vorwissen jedenfalls von Vorteil ist, empfiehlt sich die Lektüre dieses Sammelbandes für jeden, der in das zukunfts-trächtige Thema der Biopatentierung einen ausgewogenen und abwägenden Einstieg sucht.

H. KOPETZ